

3 Erwerbstätigkeit

3.0 Vorbemerkung

Erwerbstätige: Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen. Sie werden nach der Stellung im Betrieb untergliedert in:

Arbeiter und Angestellte: Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einer Produktionsgenossenschaft, zum Verband der Konsumgenossenschaften, zu einer sonstigen Genossenschaft (z. B. Rechtsanwaltskollegium), einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Erwerbstätige, jedoch nicht die Lehrlinge.

Lehrlinge: Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag für Facharbeiterberufe bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Facharbeiterberufes abgeschlossen wurde. Einschließlich im Lehrverhältnis stehender Jugendlicher in den Abiturklassen der Berufsschule.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften: Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft als Mitglied aufgenommene Personen, soweit sie ständig mitarbeitende Mitglieder sind.

Selbständig Erwerbstätige: Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber oder Pächter von Betrieben, die selbst im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb mitarbeiten und keine lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohnneinkünfte vom Betrieb beziehen. Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der sonstigen, ein Gewerbe ausübenden Personen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes.

Ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätige Familienangehörige von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind nicht einbezogen.

Eigentumsform der Betriebe

Sozialistische Betriebe: Volkseigene und genossenschaftliche Betriebe (Produktionsgenossenschaften, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Konsumgenossenschaften, sonstige Genossenschaften).

Betriebe mit staatlicher Beteiligung: Fast ausschließlich in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft; dadurch gebildet, daß sich die Deutsche Investitionsbank oder volkseigene Betriebe als Kommanditisten an bis dahin privaten Betrieben beteiligen.

Privatbetriebe: Insbesondere freiberuflich Tätige und private Haushalte.

3.1 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen, Stellung im Beruf und Eigentumsform der Betriebe

1000

Gegenstand der Nachweisung	Stichtag 30. 9.					
	1980	1983	1984	1985	1986	1987
Erwerbstätige (ohne Lehrlinge)						
Männlich	4 119	4 269	4 303	4 330	4 348	4 371
Weiblich	4 106	4 176	4 196	4 209	4 200	4 200
Insgesamt	8 225	8 445	8 499	8 539	8 548	8 571
nach Wirtschaftsbereichen						
Land- und Forstwirtschaft	878	901	914	922	927	929
Bergbau, Energiewirtschaft, Verarbeitendes Gewerbe	3 387	3 460	3 483	3 500	3 485	3 479
Baugewerbe	583	583	583	578	574	569
Handel, Gaststättengewerbe	850	856	861	869	878	881
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	613	625	627	630	627	633
Sonstige Wirtschaftsbereiche	1 914	2 020	2 031	2 041	2 057	2 080
nach Stellung im Beruf						
Arbeiter und Angestellte	7 300	7 491	7 531	7 557	7 555	7 571
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften	745	775	791	805	815	821
Selbständige ¹⁾	180	179	176	177	178	179
nach Eigentumsform der Betriebe						
Sozialistische Betriebe	7 781	7 997	8 051	8 091	8 099	8 119
Volkseigene	6 571	6 762	6 806	6 837	6 839	6 856
Genossenschaftliche	1 210	1 235	1 245	1 254	1 260	1 263
Betriebe mit staatlicher Beteiligung	51	51	50	50		
Privatbetriebe	393	397	398	398	449	452
Lehrlinge						
Insgesamt	492	426	417	398	391	384

¹⁾ Einschl. mithelfender Familienangehöriger.